

Sie sind

Betreuerin

bzw.

Betreuer

Und was nun?

Manchmal fühlen Sie sich

**ratlos, hilflos,
mit Ihrer Verantwortung
alleine gelassen?**

Das muss nicht so sein, denn

wir sind für Sie da!

Auf Ihren Wunsch leisten wir Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben, z. B. durch

- ▶ *Individuelle Beratung;*
- ▶ *Hilfe beim Schriftverkehr mit Behörden und anderen Institutionen,*
- ▶ *Vermittlung bei auftretenden Schwierigkeiten oder Problemen mit der/dem Betreuten, dem Wohn- bzw. Pflegeheim etc.*
- ▶ *Wir stehen Ihnen vor allem dann zur Seite, wenn einmal besondere Schwierigkeiten auftreten*
- ▶ *z. B. im Rahmen einer Unterbringungsmaßnahme.*

Die

Betreuungsbehörde

informiert

Rufen sie uns einfach an. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin, um mit Ihnen heraus zu finden, wie wir Sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unterstützen können.

Unser Angebot ist für Sie kostenlos.

Telefonisch sind wir für Sie unter folgenden Nummern erreichbar:

**09371 501-561,
09371 501-564
oder
09371 501-565**

Unsere Anschrift:

Landratsamt Miltenberg
- Betreuungsbehörde -
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Die Betreuungsbehörde

informiert

Betreuung

Rechtliche Vertretung Volljähriger

▶ **Seit dem 1. Januar 1992 gilt das Betreuungsrecht. Dadurch wurden Gebrechlichkeitspflegschaft und Vormundschaft für Volljährige abgelöst und die Entmündigung wurde abgeschafft. Damalige Pfleger und Vormünder sind jetzt Betreuer, die sich mit den Betreuten zusammen, so weit wie möglich um deren eigenständige Lebensführung und -gestaltung bemühen.**

▶ Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechtes hat man gleichzeitig die

Betreuungsbehörde

als Fach-Behörden neu eingeführt.

▶ Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei seiner Entscheidung, ob und in welchem Umfang für die jeweils betroffene Person die rechtliche Betreuung angeordnet, bzw. eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

▶ In diesem Zusammenhang führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde Gespräche mit den Betroffenen, deren Angehörigen, behandelnden Ärzten und anderen Kontaktpersonen, um heraus zu finden, wer im Bedarfsfalle nach den Wünschen der Betroffenen als Person ihres Vertrauens die Betreueraufgaben wahrnehmen soll. Alle gesammelten Informationen werden in einem Sozialgutachten zusammengestellt und dem Betreuungsgericht als Entscheidungshilfe übergeben.

▶ Nicht immer kann eine Vertrauensperson im sozialen Umfeld der Betroffenen gefunden werden. Deshalb wirbt die Betreuungsbehörde um Personen, die sich dazu bereit erklären, Verantwortung für andere als (gerichtlich bestellte) Betreuer ehrenamtlich zu übernehmen.